

ZUSAMMENFASSUNG

Handelsrelevante Änderungen in der Niedersächsischen Corona die ab dem 13. März 2021 gültig ist:

1. Die Verpflichtung zur **Datenerhebung und Dokumentation** aus § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt **ab sofort für die Fälle von vereinbarten Terminen bei „click & meet“ (Terminshopping) und Bemusterungs- und Anprobeterminen** (s. hierzu noch weiter unten – Ziffer 8.).

Konkret gilt verordnungsgemäß für die besagten Termine Folgendes gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2a (neu):

„Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen, [...] die Dienstleisterin, der Dienstleister, die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs, die oder der einen Termin nach [...] § 10 Abs. 1b Sätze 3 [i. e. „click & meet“ (Terminshopping)] oder 6 [i. e. Bemusterungs- und Anprobetermin] vereinbart, personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises.“

2. Im Hinblick auf die beim besagten „click & meet“ sowie den Bemusterungs- und Anprobeterminen **zu erhebenden Daten** sagt § 5 Abs. 1 Satz 2 (neu):

„Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontakt Daten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren, wobei in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2a [...] anstelle von Erhebungsdatum und Erhebungszeit der vereinbarte Termin zu dokumentieren ist; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person.“

3. Für die **Dauer der Aufbewahrung der erhobenen personenbezogenen Daten** sieht die neue Verordnungslage in § 5 Abs. 1 Satz 3 (neu), vor, dass die Kontaktdaten **für die Dauer von drei Wochen nach dem vereinbarten Termin** aufzubewahren sind.

4. **Es gilt zu beachten, dass gewährleistet werden muss, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen** (§ 5 Abs. 1 Satz 4).

5. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt (nur) auf Verlangen vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 5).

6. Nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Verwendung der Dokumentation auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt (§ 5 Abs. 1 Satz 6), d. h. die Daten dürfen ohne Rechtsgrundlage nicht zu anderen als den in der Corona-Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

7. Die **im Zusammenhang mit „click & meet“ bzw. Bemusterungs- und Anprobeterminen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung erhobenen Kontaktdaten** sind **spätestens vier Wochen nach dem vereinbarten Termin zu löschen** (§ 5 Abs. 1 Satz 7 (neu)).

8. Die in § 10 Abs. 1b Satz 6 vorgesehenen „Bemusterungs- und Anprobetermine“ werden dahingehend konkretisiert, dass es dort ab sofort heißt:

„Zulässig ist im Übrigen nach vorheriger Terminvereinbarung mit einer Kundin oder einem Kunden und jeweils einer Begleitperson die Durchführung von Bemusterungsterminen zur Vorbereitung des Innen- und Außenausbaus und Terminen zur Anprobe individuell hergestellter oder geänderter Kleidung in Betrieben und Einrichtungen jeglicher Art.“

In der Begründung zur Änderung heißt es insoweit:

„Die Regelungen dienen der Klarstellung, dass nur Bemusterungen für die Vorbereitung eines Innen- oder Außenausbaus, wie zum Beispiel für das Verlegen von Fliesen und Ähnlichem zulässig sind; eine jedwede Besichtigung von Waren, wie zum Beispiel das Ausschauen von Einrichtungsgegenständen wie Möbel und anderes, ist nicht von dieser Regelung erfasst. Zulässig ist auch die Anprobe individuell hergestellter oder geänderter Kleidung, nicht erfasst ist die Anprobe von Konfektionskleidung.“